

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2017

Nr. 2017/614

Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2016/2085 vom 28. November 2016 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über die „Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz“ durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 22. Februar 2017.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (18; Reihenfolge nach Eingang):

- Obergericht des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn (1)
- Solothurner Spitäler AG (soH), 4500 Solothurn (2)
- GSA Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, 4528 Zuchwil (3)
- Spitexverband Kanton Solothurn SVKS, 4500 Solothurn (4)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO, 2540 Grenchen (5)
- VPOD Solothurn Regionalsekretariat, 5001 Aarau (6)
- Regionalverein Olten Gösgen Gäu, 4603 Olten (7)
- Dr. Kurt Altermatt, Präsident Stiftungsrat SOdAS, 4500 Solothurn (8)
- Pallas Kliniken AG, 4509 Solothurn (9)
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn, 4509 Solothurn (10)
- VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden und VGSo Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (11)
- BDP Kanton Solothurn, 4501 Solothurn (12)
- Stadt Solothurn (13)
- Grüne Kanton Solothurn, 4502 Solothurn (14)

- Privatklinik Obach, 4500 Solothurn (15)
- Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), 4603 Olten (16)
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4502 Solothurn (17)
- CVP Kanton Solothurn, 4556 Aeschi (18)

1.2 Vernehmlassungsergebnis

1.2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwände gegen die Vorlage

Vier Vernehmlassungsteilnehmende haben allen vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt bzw. keine Einwände gegen die Änderungen vorgebracht (Obergericht, SIKO, Regionalverein Olten Gösigen Gäu, GAeSO).

1.2.2 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Es wird begrüsst, dass mit der Gesetzesänderung einem bevorstehenden bzw. sich verschärfenden Personalengpass entgegengewirkt werden kann, indem sich künftig alle betroffenen Institutionen an der Ausbildungsverpflichtung beteiligen müssen.

VSEG und VGSo halten fest, die Vorlage werde auf jeden Fall finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden und die Klienten haben. Es sei falsch, wenn aufgeführt werde, dass keine Mehrkosten entstünden.

1.2.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.3.1 3^{quinquies} SpiG und 22^{bis} SG (Aus- und Weiterbildungsverpflichtung)

Ob die Pflicht, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung zu beteiligen, bei den Spitälern vom Leistungsauftrag und bei den sozialen Institutionen von der Betriebsbewilligung entkoppelt werden soll, wird kontrovers beurteilt. Der vpod stellt sich dagegen, während die BDP, die SP, der VSEG und der VGSo dies gutheissen. Die GSA bezeichnet die heutige Regelung mit einem Bewilligungsentzug als letzte Konsequenz bei ungenügender Beteiligung an der Ausbildungsverpflichtung als wirkungsvoll.

Der Spitex Verband und die SP fordern, dass nur Ausbildungsplätze angerechnet werden dürfen, die sich im Kanton Solothurn befinden. Eine Härtefallklausel für die Anrechnung von an den Kanton angrenzenden Standorten sei zu prüfen.

Aufgrund der heterogenen Organisationsstrukturen der Spitexbetriebe wird vorgebracht, dass gewisse Organisationen wegen ihrer Grösse überhaupt keine entsprechenden Ausbildungsangebote aufbauen könnten. Der VSEG und der VGSo möchten daher für den Spitexbereich keine generelle Ausbildungsverpflichtung vorsehen.

Dass gesundheitlich beeinträchtigten Personen bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten sind, wird von fast allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die soH hingegen stimmt dem Wortlaut von § 3^{quinquies} Abs. 2 SpiG nicht zu. Es wird festgehalten, dass Personen, die im Bereich der Pflege und Betreuung arbeiteten bzw. sich ausbilden liessen, selbst physisch und psychisch gesund sein müssten. „Gesundheitlich beeinträchtigte Personen“ seien nicht für die Pflege und Betreuung von Kranken geeignet. Auch der Spitex Verband hält fest, dass nur Mitarbeitende eingesetzt werden könnten, die zumindest zeitweise ohne Be-

gleitung eine ambulante Pflege verrichten könnten. Eine stetige Instruktion und Überwachung könne aus finanziellen und personellen Ressourcengründen nicht gewährleistet werden.

Die SP fordert, dass bei einer Auslagerung des Vollzugs auf Private mittels engmaschiger Aufsicht jederzeit ein einwandfreies Funktionieren gewährleistet werden können müsse.

Betreffend die Übertragung von Verfügungskompetenzen an private Organisationen halten VSEG und VGSo fest, eine solche sei rechtsstaatlich heikel und grundsätzlich unerwünscht.

Aus der Sicht von VSEG, VGSo und der Stadt Solothurn müssten Betriebe als Gesamtheit betrachtet werden. Neben den nicht-universitären Gesundheitsberufen müssten weitere Berufsgruppen in den Bereichen Küche, Hausdienst, Hauswartung ebenfalls berücksichtigt und entsprechende Aus- und Weiterbildungsanstrengungen honoriert werden. Auch die SP fragt, warum die Ausbildungsverpflichtung nicht auf den Bereich der Sozialberufe, speziell im Bereich Betreuung ausgeweitet werde und entsprechende Ausbildungsleistungen angerechnet würden.

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden werden konkrete Vorschläge zum Inhalt der Ausbildungsverpflichtung gemacht (mehr Pflegepersonal mit Tertiärabschluss, Verpflichtung der soH zur Organisation des Lernbereichs Training und Transfer für alle betroffenen Institutionen, Zusammenarbeit mit Schulen optimieren, so dass kleine Betriebe nicht mit zu hohen Anforderungen an Ausbilder/innen konfrontiert werden) bzw. wird Unterstützung bei der Umsetzung (Anpassung bedürfnisorientierter Ausbildungsgänge, Erarbeitung von Kooperationen, Rekrutierung, Unterstützung der Berufsbildnerinnen) der Ausbildungsverpflichtung gewünscht.

Es wird ebenso angeregt, genauer zu erläutern, was unter „Angemessenheit“ zu verstehen ist bzw. verbindliche Werte z.B. betreffend die Anzahl Ausbildungsplätze, die ein Betrieb zur Verfügung stellen muss, festzuhalten. Die Betriebsgrösse, die vorhandene Infrastruktur, die personellen Ressourcen, insbesondere die vorhandenen Berufsbildnerinnen etc. müssten berücksichtigt werden. Es wird vorgeschlagen, dass nur die Anzahl Fachpersonen von Berufsgruppen für die Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt werden sollten, für welche die Institution auch tatsächlich eine Ausbildungsbewilligung erlangen könne. Die Stadt Solothurn und die Privatklinik Obach fragen, wie Ausbildungsabbruch oder mangelnde Nachfrage nach Ausbildungsplätzen berücksichtigt würden.

1.2.3.2 § 144^{bis} Abs. 1 SG (Verrechenbare Kosten)

Der Spitex Verband lehnt die Weiterverrechnung der Ausbildungskosten zulasten der Spitex-Klienten ab. Die Ausbildung sei Sache der öffentlichen Hand und dürfe nicht auf Spitex-Klienten abgewälzt werden. Diese Forderung wird von der SP unterstützt. Es wird geltend gemacht, die Ausbildung in Spitälern werde über die Fallkosten und damit über die Krankenkassenprämien finanziert, welche auch Heim- und Spitex-Kunden bezahlen. Eine zusätzliche Verrechnung an Heimbewohner und Spitex-Kunden käme daher einer Doppelverrechnung gleich.

Der Präsident des Stiftungsrates der SOdAS hält dagegen fest, die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungskosten als nicht-pflegerische Leistungen im Rahmen der verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege ermögliche der Spitex, die Finanzierung der Ausbildungsverpflichtung. Auch die BDP begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit, die Aus- und Weiterbildungskosten den Spitex-Kunden in Rechnung zu stellen.

1.2.3.3 § 159 Abs. 4 SG (Rechtsmittelweg)

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden äussert sich nicht zu dieser Bestimmung. Die SP begrüsst eine Beschwerdemöglichkeit beim Departement.

1.2.3.4 § 168^{bis} SG (Ersatzvornahme)

Seitens der soH, der GSA sowie der CVP wird in Zweifel gezogen, ob die Ersatzvornahme die geeignete Massnahme ist, um den Personalbedarf in Spitälern, Heimen und bei den Spitexdiensten längerfristig zu sichern. Das Bonus-Malus-System wird teilweise als einfacher und wirkungsvoller angesehen.

Die soH führt aus, sie könne zur Zeit nicht mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und man frage sich, wo das Departement bei einer Ersatzvornahme die entsprechende Ausbildungsleistung einkaufen wolle. Man bezweifle, dass Fachkräfte, die möglicherweise ausserkantonale durch die Ersatzvornahme ausgebildet würden, als Arbeitskräfte in den Kanton zurückkehren würden.

Gemäss der GSA ist zu berücksichtigen, dass Berufslernende zuerst rekrutiert werden müssen, dass das Risiko eines Lehrabbruchs besteht und der Aufwand der Verwaltung für die „Bestrafung der Ausbildungsverweigerer“ sehr gross ist.

Die CVP empfiehlt, andere Modelle zu suchen. Vorgeschlagen wird ein „Ausbildungsprozent“, bei welchem jeder Betrieb ein Prozent der Jahreseinnahmen in einen Pool einbezahlt und je nach Ausbildungsleistung einen Betrag zurückerhält.

1.3 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf zur Änderung des Sozial- und des Spitalgesetzes mehrheitlich auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bildet deshalb eine gute Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen wird bei der Weiterbearbeitung auf die im Folgenden aufgeführten Punkte einzugehen sein. Zuerst wird auf die die Gesetzesstufe betreffenden Vorbringen und allfälligen Anpassungen bzw. Präzisierungen und anschliessend auf die auf Verordnungstufe vorgesehenen Bestimmungen eingegangen. Es ist vorgesehen, den Kantonsrat mit den Entwürfen für die Verordnungsänderungen zu dokumentieren.

Die Bestimmung, wonach gesundheitlich beeinträchtigten Personen bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten sind (§ 3^{quinquies} Abs. 2 SpiG bzw. § 22^{bis} Abs. 2 SG), ist programmatischer Natur. Sie begründet keine Ansprüche. Der Begriff der „gesundheitlichen Beeinträchtigung“ kommt aus dem Bereich der Sozialversicherungen. Gemäss Art. 8 IVG haben Invalide oder von Invalidität bedrohte Versicherte beispielsweise Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, die in Massnahmen beruflicher Art, u.a. in erstmaliger beruflicher Ausbildung bestehen können. In diesem Bereich sollen Spitäler, Spitex-Organisationen und Heime eine enge Zusammenarbeit mit den IV-Stellen anstreben. Dem Umstand, dass ein Ausbildungsplatz für eine gesundheitlich beeinträchtigte Person ungeeignet sein kann, wird mit dem Passus „bei Möglichkeit“ Rechnung getragen. Ausserdem ist zu betonen, dass im Bereich Pflege und Betreuung durchaus Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bestehen und solche auch ausgeschöpft werden sollen.

Schliesslich gelten auch ohne besondere Erwähnung im SpiG bzw. SG die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). Gemäss Art. 5 BehiG ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

§ 3^{quinquies} Abs. 2 SpiG und § 22^{bis} Abs. 2 SG werden mit unverändertem Wortlaut beibehalten.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Weiterverrechnung der Ausbildungskosten zulasten der Spitex-Klienten wird einerseits kritisiert, dass die Finanzierung von Ausbildungen Sache der öffentlichen Hand sei. Andererseits wird geltend gemacht, die Ausbildung in Spitälern werde über die Fallkosten und damit über die Krankenkassenprämien finanziert, welche auch Heim-

und Spitex-Kunden bezahlen. Eine zusätzliche Verrechnung an Heimbewohner und Spitex-Kunden käme daher einer Doppelverrechnung gleich.

Die vorgebrachte Kritik erscheint insofern berechtigt, als dass zwischen der Finanzierung von Ausbildungen in Spitälern und derjenigen bei der Spitex bzw. bei den Alters- und Pflegeheimen tatsächlich Unterschiede bestehen. Im Spitalbereich sind die Kosten für die Ausbildung von Personen auf nichtuniversitären Gesundheitsberufen Teil der betrieblichen Gesamtrechnung, auf deren Basis letztlich die Pauschalen mit den Krankenversicherern sowie die Abgeltung durch den Kanton ausgehandelt werden. Demgegenüber ist bei den Spitex-Organisationen sowie bei Alters- und Pflegeheimen das System der sog. Restfinanzierung vorherrschend. Die Einführung dieses Systems machte es nötig, dass in den Betrieben das Angebot an medizinischer Pflege von anderen Leistungsangeboten getrennt ausgewiesen wird. Dies weil die Krankenversicherer sich nur noch an den Kosten der Pflege zu beteiligen haben und nicht an anderen Betriebsaufwendungen. Die nicht gedeckten Kosten der Pflege werden dann abzüglich eines Patientenbeitrags von der öffentlichen Hand getragen. Anders verhält es sich mit den anderen Aufwendungen und Angeboten bzw. deren Finanzierung. Diese sind primär von den Kunden und Kundinnen selbst zu bezahlen soweit die öffentliche Hand sich nicht dafür entscheidet, sich finanziell daran zu beteiligen. Im Bereich der Alters- und Pflegeheime hat dies dazu geführt, dass die Tagestaxe in einzelne Segmente aufgeteilt wurde. Auf der einen Seite findet sich der Taxanteil für die Pflegeleistungen auf der anderen Seite finden sich diejenigen für Hotellerie/Betreuung und Strukturen. Für die Ausbildungsbemühungen wird dabei von den Heimen ein Taxaufschlag von 2 Franken pro Tag gegenüber den Bewohnenden erhoben, welche diese grundsätzlich selbst zu bezahlen haben, da diese Kosten offensichtlich nicht zu den unmittelbaren Pflegeleistungen geschlagen werden können. Diese Zuordnung soll für den Bereich Spitex nun übernommen werden, womit auch eine Angleichung erfolgt.

Die Ersatzvornahme wird teilweise als zu kompliziert und zu teuer angesehen bzw. es werden andere Modelle als geeigneter betrachtet. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Ersatzvornahme die ultima ratio darstellt, die nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommt. Wenn die Überprüfung der Ausbildungsleistung durch die mit dem Vollzug beauftragte Organisation eine Abweichung zwischen der effektiv erbrachten und der geforderten Ausbildungsleistung ergibt, wird die säumige Institution zuerst auf diesen Umstand hingewiesen und es wird ihr eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ihrer Pflicht gesetzt. Erst nach Nichteinhalten dieser Frist erfolgt eine Meldung an das Departement, welches anschliessend zur Ersatzvornahme schreitet. Im Rahmen der Ersatzvornahme werden keine Verfügungskompetenzen an Private delegiert. Eine Delegation erfolgt nur im Bereich des Vollzugs. Die Vollstreckung durch Ersatzvornahme nimmt der Staat vor. Die Kosten, welche durch die Ersatzvornahme entstehen, d.h. die Kosten für den Einkauf der Ausbildungsleistung zuzüglich Verwaltungsaufwand, werden vollumfänglich der säumigen Institution überbunden. Die Allgemeinheit hat keine Kosten zu tragen.

Eine Ersatzvornahme ist denn auch nicht aufwändiger als andere Vollstreckungsverfahren. Die Erfahrungen aus dem Asylbereich zeigen dies deutlich.

Selbstverständlich stellt das Finden von Ausbildungsplätzen im Rahmen einer Ersatzvornahme eine Herausforderung für die Verwaltung dar, doch darf dies kein Grund sein, von dieser zielführenden Regelung abzusehen. Gegenüber dem Bonus-Malus-System hat die Ersatzvornahme nämlich den Vorteil, dass auch tatsächlich Ausbildungsplätze geschaffen werden und es nicht nur zu einem „Freikaufen“ von der Primärverpflichtung kommt.

Aus juristischer Sicht hat die Ersatzvornahme gegenüber dem Bonus-Malus-System ausserdem den Vorteil, dass keine unzulässigen Kosten auf die säumige Institution abgewälzt werden. Der Malus wird meist als Ersatzabgabe bezeichnet. Für die Bemessung einer solchen gibt es zwar kaum allgemeine Regeln, doch können folgende Anhaltspunkte genannt werden: Umfang der Primärverpflichtung, Einkommen (bei Ersatz für persönliche Dienstleistungen) oder eingesparte Kosten (bei Dispensation von der Erstellung eines Werks). Im vorliegenden Fall stünde zweifellos der Umfang der Primärverpflichtung im Vordergrund. Ein Malus in der Höhe des dreifachen Differenzbetrags zwischen erbrachter und geforderter Ausbildungsleistung wie er im bisherigen

Modell vorgesehen war, geht weit über die Primärverpflichtung hinaus und würde daher anlässlich einer gerichtlichen Überprüfung höchstwahrscheinlich als unzulässige Strafzahlung qualifiziert.

Es wird vorgeschlagen, für den Spitexbereich keine generelle Ausbildungsverpflichtung vorzusehen. Dem Ansinnen nach einer generellen Ausnahme aller Spitexbetriebe kann nicht entsprochen werden. Die Spitexbetriebe sind wichtige Anbieter von Ausbildungsplätzen. Eine Entlastung von der Ausbildungsverpflichtung kann über die neue Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe (s. nachfolgend) bzw. über die ebenfalls auf Verordnungsstufe vorgesehene Möglichkeit, sich einem Ausbildungsverbund anzuschliessen, erreicht werden.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben angeregt, dass eine (Ausnahme-)Regelung für Kleinbetriebe (Spitex) zu schaffen sei. Dieser Vorschlag ist ins Gesetz aufzunehmen und es ist auf Verordnungsstufe eine konkrete Mindestgrenze vorzusehen, so dass besonders kleine Spitex-Organisationen von der Ausbildungsverpflichtung ausgenommen werden können.

Es wird gefordert, dass nur Berufsgruppen für die Ausbildungsverpflichtung einer Institution berücksichtigt werden dürften, für welche die Institution auch tatsächlich eine Ausbildungsbewilligung erlangen könne. Der Einwand ist zwar berechtigt, da es in Einzelfällen vorkommen kann, dass es einer Institution objektiv unmöglich ist, in einer bestimmten Berufsgruppe, von welcher sie Angestellte beschäftigt, Ausbildungsplätze anzubieten. In einem solchen Fall steht dem betroffenen Betrieb jedoch frei, die geforderten Ausbildungsplätze einzukaufen bzw. über einen Ausbildungsverbund sicherzustellen. Diese Arten der Erfüllung sind nicht objektiv unmöglich. Ein Betrieb hat gemäss der auf Reglementsstufe vorgesehenen bzw. bereits bisher bestehenden Regelung ausserdem die Möglichkeit, in einem Beruf mehr Personen auszubilden als er aufgrund der Ausbildungsverpflichtung müsste und damit die in einem anderen Beruf nicht bzw. nicht in genügender Anzahl angebotenen Ausbildungsplätze zu kompensieren. Da sich der Umfang der Ausbildungsverpflichtung nicht nur am Ausbildungspotential orientiert, sondern u.a. auch der Bedarf massgebend ist, ist eine solche – über dem eigentlichen Potential in der betreffenden Berufsgruppe liegende – Beteiligung „angemessen“ im Sinne des Gesetzes. Es ist demnach nicht nötig, die Berücksichtigung einer Berufsgruppe vom Vorliegen einer Ausbildungsbewilligung abhängig zu machen.

Die Forderung, wonach nur Ausbildungsplätze anzurechnen seien, die sich im Kanton Solothurn befinden, ist verständlich und berechtigt. Sie ist auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen. Eine Härtefallklausel für die Anrechnung von an den Kanton angrenzenden Standorten scheint hingegen nicht notwendig, da für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung ja auch nur innerkantonale Standorte massgebend sind.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende werfen die Frage auf, warum nicht auch andere Berufsgruppen in den Bereichen Küche, Hausdienst, Hauswartung und Sozialberufe, speziell im Bereich Betreuung, von der Ausbildungsverpflichtung erfasst würden. Der Personalbedarf hat in den letzten Jahren insbesondere im Bereich der Gesundheitsberufe zugenommen und wird aufgrund der demografischen Entwicklung noch stark zunehmen. Für die Bereiche Küche, Hausdienst, Hauswartung und Sozialberufe gilt dies (viel) weniger ausgeprägt bzw. wird in diesen Bereichen ohne zusätzliche Massnahmen genügend Personal ausgebildet. Der Auftrag an den Regierungsrat aus dem Jahr 2011 betraf denn auch nur die Gesundheitsberufe. Die Ausbildungsverpflichtung soll nur nicht-universitäre Gesundheitsberufe betreffen.

Die Ausbildungsverpflichtung stellt eine Verpflichtung zum Anbieten (bzw. Einkaufen), nicht aber zum Besetzen von Ausbildungsplätzen dar. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass ein Betrieb glaubhaft darzulegen hat, dass eine Ausbildungsmöglichkeit angeboten, aber nicht in Anspruch genommen bzw. eine Lehre abgebrochen wurde, damit die Ausbildungsverpflichtung im angebotenen Umfang als erfüllt betrachtet werden kann.

Wenn der Vollzug an eine private Organisation ausgelagert wird, ist selbstverständlich eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Mit einer Delegation werden immer Vorgaben betreffend Controlling und Reporting verknüpft. In der Vergangenheit wurde das Departement beispielsweise von der SOdAS jährlich mit dem „Schlussbericht Auswertung Datenerhebung“ über die durchgeführten Auswertungen und die detaillierten Resultate in Kenntnis gesetzt und das Gesundheitsamt sowie das Amt für soziale Sicherheit verfügten über das Recht, Angaben der Betriebe direkt zu kontrollieren. Die Aufsicht soll im gleichen Rahmen weitergeführt werden. Der Klarheit halber soll dies künftig ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden.

Eine Konkretisierung der „Angemessenheit“ auf Verordnungsstufe bestand in der Verordnung über die Spitalliste (SpiVO) bereits bisher und war neu auch in der Sozialverordnung (SV) vorgesehen. Die Konkretisierung wird neu auf Gesetzesstufe erfolgen.

Zur Forderung, es müsse mehr Pflegepersonal mit Tertiärabschluss ausgebildet werden, ist festzuhalten, dass auf Verordnungs- bzw. neu auf Gesetzesstufe eine Bestimmung vorgesehen ist, gemäss welcher bei der Bemessung der Ausbildungsverpflichtung u.a. der Bedarf zu berücksichtigen ist. In diesem Rahmen kann auf einen erhöhten Bedarf im Bereich der Tertiärausbildungen reagiert werden. Die Berufsverbände können diesbezüglich Empfehlungen abgeben.

Weiter wird angeregt, es müsse die Zusammenarbeit mit den Schulen optimiert werden, so dass kleine Betriebe nicht mit zu hohen Anforderungen an Ausbilder/innen konfrontiert würden. In diesem Zusammenhang kann auf die vorgesehene Ausnahmeregelung für Kleinstbetriebe sowie auf die Möglichkeit von Ausbildungsverbänden verwiesen werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei (rol, ett)
Aktuariat SOGEKO
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (18); Versand durch das Departement des Innern